

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus der Arbeit der vergangenen Monate ist zu berichten:

Qualitätsmanagement- Handbuch der PKN

Wir freuen uns sehr, dass seit Mitte Juni 09 das schon länger angekündigte Qualitätsmanagement-Handbuch nun endlich fertig gestellt ist und auf unserer Homepage zum Herunterladen zur Verfügung steht. Es ist das erste QM-Handbuch, das unmittelbar für die Bedürfnisse der psychotherapeutischen Praxen entwickelt wurde (auf der Basis der QM-Leitlinien unseres QS-Ausschusses), das in drei Versionen (Erwachsene-VT, Erwachsene-AP/TP, Kinder) vorliegt und das zudem kostenlos erhältlich ist. Wir sind sehr zufrieden damit, dass dieses Handbuch nicht nur in den drei „Herausgeberkammern“ (Niedersachsen, Bremen, Hamburg) gut angenommen wurde, sondern offenbar auch im übrigen Bundesgebiet – jedenfalls erreichen uns zustimmende bis entzückte Reaktionen auch von Mitgliedern anderer Kammern.

Interessiert sind wir daran, von Ihnen Rückmeldungen aus Ihren Erfahrungen mit der Anwendung dieser Handbücher zu erhalten – da sie ja online zur Verfügung stehen, können Verbesserungen rasch wirksam werden.

Finanzierung von Psychotherapie mit Straftätern

Wir hatten schon in einem früheren Bericht angekündigt, dass Psychotherapien mit Straftätern, die durch Weisung von Gerichten zustande gekommen sind und daher nicht von den Krankenkassen übernommen werden, vom Land Niedersachsen nach der GOP vergütet werden. Dazu hatte es in der Zwischenzeit Irritationen gegeben, die weitere Verhandlungen erforderlich machten. Nun steht aber endgültig fest, dass die Vergütung

mit dem 2,3-fachen Satz der GOP erfolgt. Die nunmehr mit dem Justizministerium abgestimmten „Grundsätze für psychotherapeutische Leistungen für Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Niedersachsen“ finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Gutachter für Schuldfähigkeit/Prognose und Psychotherapeuten von Straftätern“. Nach diesem Verhandlungserfolg werden sicher deutlich mehr Psychotherapeuten als bisher daran interessiert sein, mit entlassenen Straftätern zu arbeiten.

RTL-Sendung „Erwachsen auf Probe“

Wie viele andere Personen und Organisationen sehen wir in der RTL-Sendereihe, in der Minderjährige vom Säugling bis zum Jugendlichen jungen Paaren für mehrere Tage „zur Probe“ übergeben werden, einen völlig inakzeptablen Missbrauch der Minderjährigen (übrigens auch der Jugendlichen, die in diesen Sendungen zur Schau gestellt werden). Da nach Medienrecht für einen Stopp dieser Reihe die Landesmedienanstalt Niedersachsen zuständig ist, haben wir uns mit der Ärztekammer in einer gemeinsamen Stellungnahme dafür ausgesprochen, dem Missbrauch ein Ende zu setzen – wir bekamen in einem Antwortbrief der Landesmedienanstalt mitgeteilt, dass alle Folgen der Sendung der freiwilligen Selbstkontrolle des Fernsehens zur Prüfung vorgelegt und dem Sender positive pädagogische Beweggründe attestiert worden seien. Eine Gefährdung von Zuschauern unter 12 Jahren sei durch die Ausstrahlung nach 20.00 Uhr nicht gegeben. Ob die beteiligten Kinder gefährdet seien, müsse nach dem Jugendschutzgesetz beurteilt werden – das zu befinden sei nicht Aufgabe der Medienanstalt, die Jugendämter hätten sich aber nicht gemeldet. Man sei aber mit dem Sender im internen Gespräch, dass nicht alles gesendet werden müsse, was rechtlich zulässig

sei. Wir mussten somit zur Kenntnis nehmen, dass der Sender mit diesen Produkten nicht gegen geltendes Recht verstößt. Es bleibt zu hoffen, dass Initiativen zu entsprechenden Gesetzesänderungen dazu führen, dass in der Zukunft dem Schutz Minderjähriger vor einer solchen Verwendung in den Medien größere Bedeutung geschenkt wird.

Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN)

Die PKN ist, wie schon früher berichtet, mit ihrer Vizepräsidentin, Frau Corman-Bergau, an der Arbeit des NTFN aktiv beteiligt. Mittlerweile hat sich eine Supervisionsgruppe gebildet, die zwischenzeitlich mehrfach getagt hat. Ziel ist es, landesweit Supervisions- oder Interventionsgruppen für ärztliche und Psychologische Psychotherapeuten zu gründen. An der Mitarbeit in einer Gruppe interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich über die Geschäftsstelle der PKN an Frau Corman-Bergau wenden.

PKN-Fortbildungen

Es werden im 2. Halbjahr 2009 und in 2010 wieder Fortbildungen angeboten, zu denen Sie nähere Informationen und Anmeldeformulare schon per Brief erhalten haben, aber auch auf unserer Homepage finden:

- 3 Veranstaltungen „Approbation – was nun?“ in Hannover (16.10.09), Braunschweig (23.04.10) und Göttingen (30.04.10),
- 2. Forensik-Tagung der PKN am 28.11.09 in Hannover,
- Berufsrechtseminare (03.03.2010 in Hannover, 16.03.2010 in Göttingen, 14.04.2010 in Oldenburg),
- Palliativfortbildung (29.-30.10.2010 und 12.-13.11.2010 in Königslutter).

Weitere Termine (z. B. zum Thema „Existenzgründung durch Praxiskauf/Praxisverkauf“) liegen noch nicht fest. Wir machen aber noch einmal aufmerksam auf den Termin für den 3. Niedersächsischen Psychotherapeutentag in Hannover (01. – 02.04.2011).

Wir freuen uns, als Mitveranstalter zusammen mit der Ärztekammer Niedersachsen und der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine hochkarätig besetzte Fachtagung der TU Braunschweig (Prof. Dr. Kurt Hahlweg) in Zusammenarbeit mit der Klaus-Grawe-Stiftung für Psychotherapieforschung ankündigen zu können: Gesund groß werden. Prävention psychischer Störungen im Kindesalter. 6.10.2009 Braunschweig 9.30 bis 20 Uhr (näheres s. Homepage der PKN). Ein besonderes Highlight dürfte auch die abschließende Podiumsdiskussion zu Chancen und Risiken der Prävention unter der Leitung von Maybrit Illner sein.

Neuwahl zur Kammerversammlung im Frühjahr 2010

Das zehnjährige Bestehen der PKN wird begleitet sein von Wahlen. Viele Kolleginnen und Kollegen in Niedersachsen, die zuvor über viele Jahre schon die Entwicklung des Psychotherapeutengesetzes vorangetrieben und begleitet hatten und die nun bereits über 10 Jahre intensiv im Errichtungsausschuss und in der PKN mitgewirkt haben, werden sich nach dieser langen Zeit verabschieden. Wir werden im nächsten Heft des PTJ ausführlicher über die bisherige Arbeit berichten. An dieser Stelle möchten wir Sie noch einmal auffordern, sich zu engagieren und bei der Wahl zu kandidieren, damit es wie bisher auch in Zukunft eine gute, die Vielfalt der niedersächsischen „Landschaft“ abbildende Berufsvertretung in der PKN gibt. Weitere Informationen zu den Schritten bis zur Wahl und der Konstituierung der neuen Kammerversammlung finden Sie auf unserer Internetseite unter „Wir über uns/Wahlperiode“. ...

... und noch in diesem Heft:

Aufmerksam machen möchten wir auf den Artikel „Ausschreibung halber Zulassungen“ auf diesen Seiten. Werner Köthke befasst sich ausführlich mit dem Thema, das besonders interessant sein dürfte für ältere Kolleginnen und Kollegen, die an einen allmählichen Ausstieg aus der therapeutischen Arbeit denken oder die immer nur „halb“ in ihrer Praxis gearbeitet haben, aber auch für junge Kolleginnen und Kollegen von Bedeutung ist, die eine Zulassung anstreben.

Und dann finden Sie noch einen Artikel zum Erfolg eines Kollegen in Prozessen gegen die KVN.

Ihr PKN-Vorstand:

Dr. Lothar Wittmann, Gertrud Corman-Bergau, Werner Köthke, Bertke Reiffen-Züger, Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz

Ausschreibung halber Zulassungen bzw. Kauf eines halben Praxissitzes

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) kam 2006 § 19 a neu in die Ärztezulassungsverordnung (Ärzte-ZV). Danach verpflichtet die Zulassung zwar den Arzt bzw. Psychotherapeuten (wenn dort von Arzt gesprochen wird, sind immer auch die Psychotherapeuten mit gemeint), die Tätigkeit „vollzeitig“ auszuüben (Abs.1). Nach Abs. 2 ist der Arzt bzw. Psychotherapeut aber berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss (ZA) seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte des vollzeitigen Versorgungsauftrags zu beschränken.

Da die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) aber 2007 noch bestritten, dass nach § 19 a Ärzte-ZV ein halber Praxissitz zur Nachbesetzung ausgeschrieben werden kann, hat der Gesetzgeber diese Frage 2008 im Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) dahingehend geklärt, dass halbe Zulassungen ausgeschrieben werden können (§ 104 Abs. 4 S. 2 SGB V).

Nachdem die Frage des „ob“ geklärt war, war aber die Frage des „wie“ nach wie vor

offen. Sollte ein halber Praxissitz wirklich auch als „voller“ halber Praxissitz ausgestattet sein?

Aus Teil B, § 9 der „Vereinbarung zur Umsetzung der Beschlüsse des (erweiterten) Bewertungsausschusses ... zur Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung (NVV-Vereinbarung) im Jahr 2009“ ging zunächst hervor, dass die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) an der Leistungsbegrenzung beim hälftigen Versorgungsauftrag festhält: Bei Reduzierung eines vollen auf einen hälftigen Versorgungsauftrag sollte das abrechenbare Leistungsvolumen auf 50% des Vorjahresquartals (Basiszeitraum) beschränkt werden. Soweit es solche Daten für den Basiszeitraum nicht gibt, sollte als Leistungsgrenze 50 v. H. des durchschnittlichen Leistungsvolumens je Arzt der jeweiligen Fachgruppe im Basiszeitraum zugrunde gelegt werden. Ab dem 5. Quartal sollte dann die Leistungsgrenze der Entwicklung des Fachgruppendurchschnitts folgen.

Nachdem die Teilung eines Versorgungsauftrages auf der Ebene der Ausschreibung durch das GKV-OrgWG nicht mehr verhin-

dert werden konnte, versuchte die KVN also zunächst, diese Möglichkeit auf der Ebene der Honorarverteilung zu unterminieren.

Die PKN ist hiergegen juristisch vorgegangen. Sie hat bei der sie anwaltlich vertretenden Kanzlei Rüping eine Expertise in Auftrag gegeben und die KVN mit dieser Stellungnahme und mit einer Stellungnahme des Justizars der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) konfrontiert.

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Verantwortlichen der KVN haben diese am 13.03.2009 dann „Änderungen zur NVV-Vereinbarung“ vorgelegt, die weitgehend unseren Forderungen entsprechen: „Für Ärzte mit zeitbezogenen Kapazitätsgrenzen (zu denen wir Psychotherapeuten seit 2009 gehören, W.K.) wird die Leistungsgrenze auf 50% der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze festgelegt“. Der Verkauf einer halben Zulassung ist seither also deshalb attraktiv, weil der neue halbe Praxissitz nunmehr auch ein „volles halbes Praxissbudget“ bekommt.

Für Psychotherapeuten bedeutet dies: ihre zeitbezogene Kapazitätsgrenze einer gan-

zen Praxis entspricht nach den Vorgaben des BSG in etwa einer maximal ausgelasteten Praxis mit 43 Wochen Arbeitszeit im Jahr bei 36 Sitzungen genehmigungspflichtiger Psychotherapie pro Woche und einer Plausibilitätszeit von 70 Minuten je Sitzung. Das bedeutet für einen halben Praxissitz also die Möglichkeit, 18 Sitzungen genehmigungspflichtiger Psychotherapie pro Woche zu erbringen. Hierbei sind probatorische Sitzungen, Psychotherapie mit Privatpatienten oder Beratungen und Gutachten etc. nicht mitgezählt.

Interessant ist diese neue Regelung besonders für Jobsharing-Praxen und hier speziell für Partnerschaften, die durch Jobsharing den gleitenden Übergang des Senior-Partners in den Ruhestand (schrittweise altersbedingte Praxisweitergabe) vorbereiten wollen. Diese Praxen können das Jobsharing auflösen und die eine Hälfte der Zulassung durch die KVN ausschreiben lassen, damit der Partner sich darauf bewerben kann – der gute Chancen, aber keine Garantie hat, dass er diesen halben Sitz auch erhält. Denn:

Wer einen halben Praxissitz käuflich erwerben kann, entscheidet der ZA nach folgenden Kriterien, die bei der dadurch erforderlich werdenden Auswahlentscheidung vom ZA zu berücksichtigen sind (vgl. § 103 Abs. 4 S. 3-6, Abs. 5 S. 3, Abs. 6 S. 2 SGB V):

- berufliche Eignung,
- Approbationsalter (wie lange besteht die Approbation?),
- Dauer der psychotherapeutischen Tätigkeit,
- wirtschaftliche Interessen des ausscheidenden Vertragspsychotherapeuten,
- Warteliste,
- Privilegierung von Angehörigen,
- Interessen der Gemeinschaftspraxispartner,
- aber auch: Privilegierung von Jobsharing-Partnern und Jobsharing-Angestellten,
- weitere, im Gesetz nicht genannte Auswahlkriterien.

Das Recht, die Ausschreibung eines ganzen oder halben Praxissitzes beim ZA zu beantragen, hat der Praxisabgeber; bei dessen Tod sind seine Erben antragsberechtigt.

Für die Beantwortung der Frage, wie ein bestehender Praxissitz ausgefüllt sein muss, damit ein halber Praxissitz veräußerungswürdig ist, findet die bisherige Rechtsprechung zur Übergabe einer Praxis Anwendung: Der Abgeber muss eine „fortführungsfähige“ Praxis führen, was den Besitz oder die Miete von Praxisräumen, das Vorhalten von Sprechzeiten, die tatsächliche Entfaltung einer vertragsärztlichen

Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen sowie das Bestehen der für die Ausführung der Praxistätigkeit erforderlichen Praxisinfrastruktur erfordert (BSG-Urteil vom 29.09.1999 – B 6 KA 1/99 R).

Wie ein hälftiger Praxissitz verkauft werden kann, so kann auch ein halber Praxissitz von der KVN entzogen werden, wenn im Rahmen des ganzen Praxissitzes übermäßig wenig gearbeitet worden ist. Praxisinhaber, die ihre Praxistätigkeit nicht „vollzeitig“ ausüben (was sie nach § 19 a Abs. 1 aber müssten), haben jetzt die Möglichkeit, die Hälfte ihrer Zulassung zu veräußern und dennoch in gleichem Umfang wie bisher weiter arbeiten zu können. Sie schützen sich damit nicht nur gegen einen Entzug eines halben Sitzes, sondern räumen damit außerdem unserem psychotherapeutischen Nachwuchs die Möglichkeit ein, sich frühzeitig niederlassen zu können.

Wesentlich ausführlicher wird über diese und andere Fragen von der PKN bei folgenden Veranstaltungen informiert: Approbation – was nun? (16.10.2009 sowie 23.04. und 30.04.2010). Nähere Informationen dazu finden Sie auf unseren Internetseiten.

Eine Literaturliste zum Thema erhalten Sie auf Anforderung von der Geschäftsstelle der PKN.

Werner Köthke

Späte Genugtuung für einen Lüneburger Psychotherapeuten

Nach der Devise „Nicht jammern, sondern klagen“ gewann ein niedergelassener Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut aus Lüneburg seine Klage vor dem Sozialgericht Hannover und anschließend vor dem Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen in Celle.

Die Vorgeschichte: Seit nunmehr 10 Jahren kämpft dieser Kollege darum, dass die KVN diagnostische (also nicht genehmigungspflichtige) Leistungen, die er v. a. bei der Testung von Kindern und Jugendlichen erbringt, auch ausreichend vergütet. So stellte er bei der KVN den Antrag, die Fallpunktzahl und damit sein Praxisbudget für nicht-genehmigungspflichtige psycho-

therapeutische Leistungen zu erhöhen, um ausreichend viele Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen nicht nur vornehmen zu können, sondern auch vergütet zu bekommen.

In dem Rechtsstreit vor dem SG Hannover bekam er im Februar 2004 Recht (S 24 KA 567/99), nachdem auch der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie bei der KVN sich für eine entsprechende Budgeterweiterung ausgesprochen hatte.

Die KVN ging gegen dieses Urteil in die Berufung vor dem LSG Celle, wo sie am 27.07.2005 erneut unterlag (L 3 KA 48/04).

Die KVN zahlte daraufhin zwar – entsprechend dem Urteil des LSG – die bis Dezember 2004 nicht vergüteten Leistungen vollständig aus, weigerte sich jedoch, dies auch noch nach Inkrafttreten des neuen EBM 2005 zu tun.

Mit dem Inkrafttreten des EBM 2009 müssen nun derartige Leistungen vergütet werden. Es besteht dafür zwar eine zeitliche Kapazitätsgrenze von 30.000 Minuten pro Quartal, der einzelne Psychotherapeut kann aber jetzt selbst entscheiden, in welchem Umfang er höher dotierte genehmigungspflichtige oder niedriger dotierte nicht genehmigungspflichtige Leistungen in diesem Rahmen erbringt.

Auch jetzt, nach Inkrafttreten des EBM 2009, ergibt sich für unseren Psychotherapeuten die folgende skurrile Situation: er hat nun zwar ein rechtskräftiges Urteil für die Zeit bis Ende 2004 und einen ab 2009

gültigen EBM, die beide seine Rechtsauffassung bestätigen. Für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2008 muss er aber erneut das Sozialgericht bemühen, um auch

Recht zu bekommen. Ein Schelm, wer dabei Böses über seine KVN denkt.

Also: Ein Erfolg für die Devise „Nicht jammern, sondern klagen“.

Werner Köthke

Änderung von Satzungen und Ordnungen

Satzungen und Ordnungen der PKN sowie deren Änderungen müssen vor ihrem Inkrafttreten im PTJ als dem Mitteilungsorgan

der PKN veröffentlicht worden sein. Deshalb finden Sie hier zwei von der Kamm-

versammlung verabschiedete Änderungen bzw. Ergänzungen:

Die Kammerversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2009 folgende Änderungen der Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), in der Fassung durch Beschluss der Kammerversammlung vom 22.04.2006, beschlossen:

1. Erwerb einer Zusatzbezeichnung

- mündliche Prüfung gem. § 12 WbO € 500.-
- Prüfung von Antragsunterlagen gem. § 16 Abs. 1 WbO € 200.-
- Prüfung von Antragsunterlagen gem. § 16 Abs. 1 WbO (bei Vorlage eines GNP-Zertifikats) € 100.-
- Ausstellung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung € 25.-

2. Erwerb einer Weiterbildungsbezeichnung

- Prüfung der Antragsunterlagen je Weiterbildungsteil gem. § 7 WbO € 150.-
- Ausstellung der Weiterbildungsbezeichnung je Weiterbildungsteil € 25.-

Aufwand berechnet bei einem Stundensatz von € 40.- /pro angefangene halbe Stunde

- Ausstellung einer Bescheinigung je Weiterbildungsteil € 25.-

3. Anerkennung als Weiterbildungsstätte

- Für die Prüfung der Unterlagen nach Aufwand gem. § 8 WbO wird die Gebühr nach

4. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN*

Die Kammerversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.04.2009 folgende Änderungen der Kammerstatute der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 03.09.2005, beschlossen:

1. In § 5 sollen unter 1. die Punkte h) und i) gestrichen werden.

alt: h) Satzung des Psychotherapeutenwerks (PW),

wird neu: h) (gestrichen),

alt: i) Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des PW,

wird neu: i) (gestrichen),

2. In § 8 (3) soll im 1. Satz eine Rechtschreibkorrektur vorgenommen werden.

alt: ist dem Vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats ...

wird neu: ist dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats ...

3. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

*Dr. Lothar Wittmann
Präsident der PKN*

Geschäftsstelle

Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen
Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44

Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr

Sprechzeiten für Fragen zur
Akkreditierung:
Mi. + Do. 09:00 – 11:30 Uhr

Mail-Anschrift: info@pk-nds.de

Mail-Anschrift für Fragen zur Akkreditierung: Akkreditierung@pk-nds.de

Internet: www.pk-nds.de